

Informationen zur Berechnung der direkten Personal- und Honorarkosten für die Erstellung des Finanzierungsplans im Rahmen des Ideenwettbewerbs PEB

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“ gemäß Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (vKO) der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Personal, das beim Zuwendungsempfänger – oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angegebenen und bewilligten Kooperation – bei dessen Kooperationspartner(n) sozialversicherungspflichtig oder mit Honorarvertrag beschäftigt ist.

Diese Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind). Wenn ein Begünstigter beispielsweise die Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Der Lohn/das Gehalt des Ausbilders gilt als externe Personalkosten. Lehrmittel können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung einschließlich der Sachbezüge gemäß Kollektivverträgen, die Personen im Gegenzug für ihre mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Arbeit bezahlt werden. Sie umfassen auch Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer (erste und zweite Säule, dritte Säule lediglich, wenn dies in einem Kollektivvertrag festgelegt ist) sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Die Kosten von Geschäftsreisen werden jedoch nicht zu den Personalkosten gezählt.¹

Besserstellungsverbot

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Nr.1.3 „Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.“ Auf dieser Grundlage weisen wir darauf hin, dass die dargestellten direkten Personalkosten auf die Einhaltung des Besserstellungsverbots geprüft werden. Eine Finanzierung erfolgt maximal bis zur TVL-Entgeltgruppe 13.

Berechnung der Honorare

Bitte orientieren Sie sich bei der Kalkulation der Honorare an der Honorarordnung der Senatsverwaltung für Finanzen, Rundschreiben II H Nr. 104/2013, die wir Ihnen im Download-Bereich zur Verfügung gestellt haben.

März 2016

¹ Quelle: Rahmenleitlinien über die Gewährung von Zuwendungen von Maßnahmen des OP des Landes Berlin für den ESF 2014-2020, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung